

transportwagen zu erfolgen. Diese Gefangenentransportwagen müssen mit Verwahrräumen ausgestattet sein, in denen Verwahrraumkontrolleinrichtungen, Kontrollfenster und Beleuchtung sowie eine ausreichende Belüftung und Beheizung vorhanden ist. Bei den Transporten sind die Ausländer unter Kontrolle zu halten. Für diese Aufgabe ist ein Angehöriger des Transportkommandos verantwortlich zu machen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Trennungsgrundsätze eingehalten werden und jegliche Verbindungsaufnahme der Inhaftierten untereinander und zu außenstehenden Personen ausgeschlossen ist.

Die Hauptaufgaben des Transportkommandos bestehen in der allseitigen Vorbereitung, Durchführung und operativen Absicherung der Transporte mit inhaftierten Ausländern.

Dabei sind

- Entweichungen, Ausbrüche, Überfälle u. ä. zu verhindern bzw. abzuwehren,
- Suicidversuche, Versuche der Verbindungs- und Kontaktaufnahme durch ständige Kontrollen und hohe Wachsamkeit zu verhindern,
- die Trennungsgrundsätze einzuhalten und
- der sichere Gewahrsam, die Konspiration und Geheimhaltung zu gewährleisten.

Bei den Untersuchungen in den Abteilungen XIV Rostock, Schwerin und Neubrandenburg wurde festgestellt, daß die zu transportierenden Ausländer aus dem nichtsozialistischen Ausland vorwiegend Bürger der BRD und Westberlins sind.

Bei den von den Inhaftierten bzw. zu transportierenden Ausländern wurden vor allem nachfolgende Straftatbestände verletzt:

1. Staatsfeindlicher Menschenhandel

(§ 105 StGB)

Kopie B. 100
AN 8